

NEU

## **Neu** Aufgrund der Gemeinsamen Umsetzungsempfehlung der Vertragspartner vom **06.04.2020: Umsetzungsempfehlungen zu den E-Mail Bestätigungen in Verbindung mit den Versichertenbestätigungen**

### **Leistungserbringung mit Kommunikationsmedium: Hinweise für die Eingabe in HebRech**

- Mit dem HebRech Update 17.91 haben wir die **Automatikfunktion T** erweitert und Begründungen eingeführt.
- Bei der Erbringung der Leistungen per Telekommunikationsmedien können keine Wegegelder und keine Materialpauschalen berechnet werden.
- Für Besuche wurde die **Toleranzgrenze Wegegeld** von 25 auf **50 km** angehoben. Ignorieren Sie die entsprechenden Meldungen in HebRech, die sich auf 25 km beziehen.
- Privatversicherte: Wir gehen davon aus, dass die Regelung in allen Bundesländern gilt, in denen sich die Privat-Gebührenordnung an der aktuellen Kassenvergütung orientiert.

### **1. Versichertenbestätigungen**

Sie haben zwei Möglichkeiten:

1. Sie können sich die Versichertenbestätigung bis zu acht Wochen nach Leistungserbringung unterschreiben lassen. Hier reicht die Versichertenbestätigung als Urbeleg.

Tragen Sie bei Videotelefonie im Unterschriftenfeld zusätzlich ein „V“ oder "Video" ein. Tragen Sie bei Leistungserbringung mittels Telefon im Unterschriftenfeld zusätzlich ein „T“ oder "Telefon" ein.

NEU

2. Sie reichen eine E-Mail Bestätigung zusammen mit der Versichertenbestätigung ein (beide sind Urbelege).

Folgendes Vorgehen wird empfohlen:

Sie senden der Versicherten eine Mail zur Bestätigung, in der für die erbrachten Leistungen steht:

- das jeweilige Datum,
- die Zeiten (von wann bis wann) sowie
- die jeweilige Leistung mit Positionsnummer und Bezeichnung (Hilfe bei Beschwerden/Hilfe im Wochenbett/Hilfe beim Stillen ...)

- Bsp: 31.03.2020 – 15:30 – 16:10 Uhr – GPOS 2100 – Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung.-

Die Versicherte bestätigt in ihrer Mail-Antwort die durchgeführten Leistungen. Sie tragen die von der Versicherten bestätigten Inhalte in die Versichertenbestätigung ein.

Im Fall der Pos.-Nr. 0240 (Spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort) ist auch die Angabe des geplanten Geburtsortes notwendig.

**Neben der Versichertenbestätigung der Hebamme ist die Bestätigung per Mail der Versicherten bei den Krankenkassen als Urbeleg einzureichen.**

Die Versichertensignatur/E-Mail-Adresse bei der Mail-Bestätigung sollte aus Datenschutzgründen geschwärzt werden. Zu sehen sein sollte im Hinblick auf die Angaben der Versicherten: Name, Vorname, Versichertennummer und das Geburtsdatum der Versicherten.

Bitte beachten Sie: Die E-Mail soll sich auf mehrere Leistungen beziehen, und muss maximal zwei Wochen nach der ersten Leistung von der Betreuten bestätigt sein.

## 2. Leistungen in der Schwangerschaft mittels Kommunikationsmedium

### 2.1 Abrechnung der **Vorgespräche** per Telefon oder per Videotelefonie über die **Automatikfunktion A** abrechenbar

(Es betrifft 0200 Individuelle Basisdatenerhebung, 0230 Individuelles Vorgespräch und 0240 Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort)

► Tragen Sie in HebRech als Begründung entweder "#Video" oder "#Telefon" ein.

### 2.2 Abrechnung **Beratung per Telefon oder per Videotelefonie** über die **erweiterte Automatikfunktion T** abrechenbar

- Beratungsdauer bis 20 Minuten: wie gewohnt abrechenbar (010X Beratung mit Kommunikationsmedium)
- Beratungsdauer über 20 Minuten: Wird von der ersten Minute an als **05XX Hilfe bei Beschwerden** abgerechnet. Bei mehr als 40 Minuten wird für die Zeit ab der 41. Minute ein weiteres Mal 05XX Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen abgerechnet.

► Bei der Eingabe in HebRech unbedingt die Automatikfunktion T verwenden! Damit wird sichergestellt, dass die richtigen Leistungen in der richtigen Menge abgerechnet werden: Die entsprechenden Begründungen sind automatisch hinterlegt (#Telefon bzw. #Video)

bis 20. Minute: 010X  
bis 40. Minute: 05XX  
ab 41 Minute: 05XX zwei mal

## 3. Leistungen im Wochenbett mittels Kommunikationsmedium über die erweiterte Automatikfunktion T abrechenbar

- Beratungsdauer bis 20 Minuten: 230X Beratung der Wöchnerin mit Kommunikationsmedium oder 2900 Beratung bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten mit Kommunikationsmedium wie gewohnt abrechnen.
- Beratungsdauer über 20 Minuten: wird von der ersten Minute an als 21X0 Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung abgerechnet.

► Bei der Eingabe in HebRech unbedingt die Automatikfunktion T verwenden! Damit wird sichergestellt, dass die richtigen Leistungen in der richtigen Menge abgerechnet werden: Die entsprechenden Begründungen sind automatisch hinterlegt (#Telefon bzw. #Video)

bis 20. Minute: 230X oder 2900  
ab 21. Minute: 21XX (auch bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten)

**Wichtig!** Die Kontingente gemäß Anlage 1.3 Abschnitt C (Leistungen während des Wochenbetts) und während der Stillphase (28X0 und 2900) bleiben bestehen.

#### **4. Kurse mittels Kommunikationsmedium über die Automatikfunktion F abrechenbar**

Geburtsvorbereitung in der Gruppe (0700) und Rückbildungsgymnastik in der Gruppe (2700) mittels Videotelefonie zulässig

#### **5. Leistungen von Dienst-Beleghebammen**

Die Regelung, dass höchstens zwei Versicherte zeitgleich betreut werden können, entfällt übergangsweise. Ignorieren Sie die entsprechende Meldung in HebRech.

#### **6. Auf die Situation angepasste Datenschutzerklärung**

Ihre Datenschutzerklärung können Sie über Extras > Optionen > Datenschutzerklärung > anpassen. Hier könnten Sie beispielsweise unter „Weitere Verarbeitungszwecke der Daten“ eintragen, dass Sie für den Zeitraum "von" ... "bis" die Option der Videotelefonie nutzen.

Die aktuelle Vereinbarung finden Sie auf [www.hebammen.de/vergütung](http://www.hebammen.de/vergütung)